

Verordnung der Evang. Synode des Kantons Thurgau über die Ausrichtung von kirchlichen Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement)

vom

I Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge

§ 1

Grundsatz

Die Evangelische Landeskirche des Kantons Thurgau richtet Ausbildungsbeiträge an ihre Mitglieder aus, die sich auf eine kirchliche Berufstätigkeit vorbereiten und nicht in der Lage sind, für die Kosten ihrer diesbezüglichen Erst- oder Zweitausbildung oder des Besuchs von berufsbegleitenden Schulen und Kursen vollständig aufzukommen.

§ 2

Beitragsberechtigte
Ausbildungen

Ausbildungsbeiträge werden insbesondere für folgende Ausbildungswege nach der obligatorischen Schulpflicht gewährt:

1. Theologie- und Kirchenmusikstudium
2. Ausbildungen, die zur Wahl oder Anstellung im Diakonat, als sozialdiakonische(r) Mitarbeiter(in) oder in der kirchlichen Jugendarbeit führen
3. Ausbildungen, die zur Anstellungsfähigkeit als Religionslehrer oder –lehrerin führen

§ 3

Dauer der
Beitragsberechtigung

¹Die Beitragsberechtigung besteht während der üblichen Dauer der Ausbildung.

²Die Beiträge werden erstmals für jenes Semester oder jenen Kurs gewährt, in welchem das Gesuch eingereicht worden ist.

II Beitragsarten

§ 4

Beitragsarten

Es werden folgende Arten von Ausbildungsbeiträgen unterschieden:

1. Unterstützungsbeiträge

2. Stipendien
3. Darlehen
4. Härtefallbeiträge

§ 5

¹Unterstützungsbeiträge können an Personen ausgerichtet werden, die sich in Ausbildungen gemäss § 2 befinden und beim Quästorat des Kirchenrates ein begründetes Gesuch einreichen.

Unterstützungsbeiträge

²Unterstützungsbeiträge können im Blick auf ordentliche Ausbildungskosten, aber auch auf ausserordentliche Ausbildungskosten, namentlich für Studiensemester im Ausland, ausgerichtet werden.

³Unterstützungsbeiträge können an Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen ausgerichtet werden, die entweder selbst oder deren Eltern den gesetzlichen Wohnsitz im Kanton Thurgau haben.

§ 6

¹Stipendien werden an Personen aus dem Thurgau ausgerichtet, die sich in Ausbildungen gemäss § 2 befinden, deren Ausbildung aber eine Zweitausbildung darstellt und die von kantonalen Stipendien ausgeschlossen sind. Massgeblich ist der zivilrechtliche Wohnsitz des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin bei Ausbildungsbeginn.

Stipendien

²Personen, die um kirchliche Stipendien nachsuchen, reichen beim Quästorat des Kirchenrates die gleichen Unterlagen ein, die sie bei Gesuchstellung an das kantonale Stipendienamt einreichen müssten.

§ 7

In begründeten Fällen können rückzahlbare Darlehen gewährt werden.

Darlehen

§ 8

Zusätzlich können Härtefallbeiträge gewährt werden, namentlich an Personen, die sich in Ausbildungen gemäss § 2 befinden, deren Eltern aber einen Beitrag an ihre kirchliche Ausbildung verweigern.

Härtefallbeiträge

III Höhe der Ausbildungsbeiträge

§ 9

Unterstützungsbeiträge können maximal in der Höhe von Fr. 1'500.- pro Semester ausgerichtet werden.

Unterstützungsbeiträge

§ 10

Stipendien

¹Die Bemessung der Stipendien richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers oder der Bewerberin, hauptsächlich seinen bzw. ihren zumutbaren Eigenleistungen, den finanziellen Möglichkeiten der Eltern oder des Ehepartners, den mutmasslichen Kosten der Ausbildung und den von anderer Seite zugesicherten oder erhaltenen Ausbildungsbeiträgen.

²Die Bemessung der Stipendien erfolgt analog der Kostenberechnung des kantonalen Stipendienamts. Die Obergrenze liegt bei Fr. 5'000.- pro Semester.

§ 11

Darlehen

Darlehen können maximal in der Höhe von Fr. 30'000.- für die gesamte Ausbildung gewährt werden.

§ 12

Härtefallbeiträge

Härtefallbeiträge können maximal in der Höhe von Fr. 2'000.- pro Semester ausgerichtet werden.

IV Verfahren

§ 13

Gesuch

¹Erstmalige Gesuche sind mit den nötigen Unterlagen bis spätestens einen Monat nach Beginn des betreffenden Semesters an das Quästorat des Kirchenrates zu richten.

²Gesuche um Fortsetzung von Ausbildungsbeiträgen sind im Lauf jedes Studiensemesters unter Beibringung eines Dokuments, in dem die Ausbildungsstätte die Fortführung der Ausbildung bestätigt, an das Quästorat des Kirchenrates zu richten.

§ 14

Entscheid

¹Über Unterstützungsbeiträge entscheidet die kirchenrätliche Finanzkommission abschliessend.

²Über die Ausrichtung von Stipendien oder Härtefallbeiträgen sowie die Gewährung von Darlehen entscheidet der Kirchenrat auf Antrag der Finanzkommission.

V Finanzielles

§ 15

¹Die Finanzierung der Ausbildungsbeiträge und Darlehen erfolgt aus den Mitteln des Evangelischen Stipendienfonds.

Stipendien-
fonds

²Sinkt der Fondsbestand unter Fr. 100'000.-, ist er auf dem Budgetweg oder via Zuweisung von Rechnungsüberschüssen wieder zu öffnen.

§ 16

¹Ausbildungsbeiträge sind mit Ausnahme der Darlehen grundsätzlich nicht zurückzuerstatten.

Rückzahlung

²Über die Bedingungen der Rückzahlung von Darlehen entscheidet bei Abschluss des Darlehensvertrags der Kirchenrat.

³Bei Unterstützung von Zweitausbildungen, die zum Pfarrberuf führen, kann der Kirchenrat mit den Begünstigten eine ganze oder teilweise Rückzahlungspflicht vereinbaren für den Fall, dass diese nach Abschluss der Ausbildung nicht mindestens für die Dauer von 5 Jahren ein Pfarramt in einer der Kirchen des Konkordats ausüben.

⁴Rückzahlungen jeder Art fliessen in den Stipendienfonds.

§ 17

Dem Quästorat der Landeskirche obliegt die Verwaltung des Stipendienfonds und die Korrespondenz mit den Gesuchstellenden.

Quästorat

VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

¹Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle nach deren Inkrafttreten eingereichten Gesuche. Der Besitzstand ist gewahrt.

Übergangsbe-
stimmungen

²Diese Verordnung ersetzt das Reglement der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über die Ausrichtung von kirchliche Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement) vom 2. Dez. 1991.

§ 19

Diese Verordnung tritt auf einen vom Kirchenrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Inkrafttreten